

Berlin, 26. April 2022

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Positionspapier

zum Umfang und Zeitpunkt der Markterklärung des BSI nach § 30 MsbG für Erzeu- gungsanlagen und einer er- neuten Markterklärung für Letztverbraucher

Kurzversion

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

1 Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat in der Eröffnungsbilanz Klimaschutz am 11. Januar 2022 erklärt: „Wir werden den Rollout von intelligenten Messsystemen unter Gewährleistung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit erheblich beschleunigen.“ Der BDEW nimmt das Ministerium beim Wort. Der Rollout intelligenter Messsysteme für ungesteuerte Letztverbraucher und Erzeugungsanlagen bis 25 kW kann weiter gehen bzw. starten. Dies ist der Weg zu der angestrebten erheblichen Beschleunigung. Alles andere führt zu einer Verzögerung.

Der BDEW empfiehlt eine zügige erneute Markterklärung

- › für nicht gesteuerte Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh und
- › die Markterklärung für nicht zu steuernde bzw. direktvermarktete Erzeugungsanlagen in Niederspannung bis 25 kW.

Der Rollout sollte für die jeweilige Anlagengruppe so schnell wie möglich, rechtssicher, praktisch, grundsätzlich leistbar und für eine relevante Masse an Anlagen beginnen.

Diese Empfehlung berücksichtigt neben der technischen Möglichkeit eines Rollouts für bestimmte Fallgruppen sowohl den rechtlichen Rahmen, den das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die netzdienliche und marktorientierte Steuerung für Anlagen einzelner Leistungsklassen vorsehen, als auch die Möglichkeit der Umsetzung eines Rollouts in der Praxis.

Mit Beginn eines Rollout-Starts für die jeweiligen Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen müssen neben den technischen Anforderungen an das intelligente Messsystem die Kernanforderungen „Sichtbarkeit“ für Erzeugungsanlagen und „Steuerbarkeit“ auch tatsächlich praktisch umsetzbar sein. Gleichzeitig sollte in den Fällen, in denen eine Markterklärung für bestimmte Fallgruppen möglich ist, der Rollout so kurzfristig wie möglich auch beginnen, um Erfahrungen mit der Umsetzung zu sammeln und auf den nächsten Schritt vorbereitet zu sein: Den Rollout intelligenter Messsysteme für steuerbare Anlagen.

Eine ausführliche Begründung der Position des BDEW enthält die [Langfassung des Positionspapiers](#) vom 14. Januar 2022.

Der BDEW fordert:

- In kleineren Schritten zügig Erzeugungsanlagen in den beschriebenen Fallgruppen mit intelligenten Messsystemen ausstatten, Technik erproben, Fehler finden und kontinuierlich die Qualität verbessern (Markterklärung für nicht zu steuernde Erzeugungsanlagen bis 25 kW in der Niederspannung).

- Die Rücknahme der vom OVG Münster als rechtswidrig eingestuften zwei Jahre alten Markterklärung und die Veröffentlichung einer neuen Markterklärung für Letztverbraucher bis 100.000 kWh auf der Grundlage der fortentwickelten und auf der Grundlage der TR – 1.1 zertifizierten Smart-Meter-Gateways.
- Zugleich müssen ebenso zügig die noch bestehenden Hindernisse für eine Markterklärung für gesteuerte Anlagen geklärt, adressiert und gelöst werden. Viele Punkte sind dabei schon in Arbeit wie z.B. die Marktprozesse und die Prozesse zur technischen Umsetzung bei den Marktteilnehmern.

2 Umfang einer möglichen Markterklärung

Der BDEW hält eine Markterklärung nach § 30 MsbG für nicht gesteuerte Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh und folgende Erzeugungsanlagen für möglich und erforderlich:

- › nicht direktvermarktet,
- › bis 25 kW(p) in der Niederspannung,
- › ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG hinter dem Netzanschlusspunkt

Diese Erklärung wäre verbunden mit der Feststellung nach § 84a Nr. 1 EEG 2021, dass „*der Netzbetreiber oder andere nach dem Messstellenbetriebsgesetz Berechtigte jederzeit die Ist-Einspeisung einer Anlage abrufen können.*“

Erfasst sein können außerdem gesteuerte Solaranlagen über 7 bis 25 kW, die ab dem 1. Januar 2021 und vor der Markterklärung in Betrieb genommen wurden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021), da diese nach Einbau eines intelligenten Messsystems nicht mehr gesteuert, sondern nur noch „gesehen“ werden müssen (§ 9 Abs. 1a EEG 2021).

3 Zeitpunkt der neuen Markterklärung für Erzeugungsanlagen

Die Markterklärung sollte so bald wie möglich veröffentlicht werden. Je länger die Markterklärung gerade im Kleinanlagensegment ausbleibt, desto häufiger werden bei Neuanlagen nur moderne Messeinrichtungen verbaut werden. Der Zubau von Erzeugungsanlagen wird sich mit der für Sommer erwarteten EEG-Novelle nochmals deutlich erhöhen. Um die Energiewende zu ermöglichen und die anstehende massenhafte Ausstattung von Anlagen zu bewältigen, sollte jetzt der erste Schritt zur Digitalisierung erfolgen.

4 Schrittweise Markterklärung rechtlich möglich

Die schrittweise Markterklärung ist aus Sicht des BDEW rechtlich und tatsächlich möglich. Dabei ist zwischen den Mindestanforderungen nach § 21 MsbG und der Differenzierung nach Einbau- und Untergruppen für den Rollout zu unterscheiden (§ 30 MsbG und § 84a EEG 2021).

- › **Intelligente Messsysteme erfüllen Mindestanforderungen nach § 21 MsbG**
Die am Markt verfügbaren Smart-Meter-Gateways sind deutlich weiterentwickelt und hinsichtlich der Interoperabilität zertifiziert, sie können zudem Steuersignale über den CLS-Kanal übermitteln. Für die Mindestanforderungen an das intelligente Messsystem ist auch nicht relevant, ob die weiteren technischen Anforderungen an die Steuereinheit bereits veröffentlicht und umgesetzt sind, da die Steuereinheit nicht Teil des „intelligenten Messsystems“ ist (vgl. die Definition in § 2 Nr. 7 MsbG).
- › Eine **gestaffelte Markterklärung** für Erzeugungsanlagen ist auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des OVG Münster vom 4. März 2021 rechtlich zulässig und lässt überdies eine Unterscheidung mit und ohne Steuerfunktion bzw. > oder < 25 kW explizit zu. Der Gesetzgeber hat dies mit den Änderungen in § 30 MsbG und § 84a Nr. 1 bis 3 EEG 2021 zum 27. Juli 2021 klargestellt.
- › Die Markterklärung sollte klarstellen, dass **der relevante Zeitpunkt für das Vorliegen der Kriterien**, die für einzelne Messtellen zur Einbauverpflichtung führen (z.B. Jahresverbrauch, Steuerbarkeit) **der Zeitpunkt des nach § 37 Abs. 2 MsbG erforderlichen Anschreibens des grundzuständigen Messstellenbetreibers** an den Anschlussnutzer (Anlagenbetreiber oder Letztverbraucher) ist.

5 Gesteuerte Anlagen im zweiten Schritt

Die Steuerung von Anlagen ist ein wichtiger Baustein für die Umsetzung der Energiewendeziele. Je schneller eine technisch und rechtlich sichere Steuerung von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen möglich ist, desto eher lassen sich aktive Kunden in die Abläufe einbeziehen und die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Eingliederung von Elektromobilen in das Energienetz lösen.

Der BDEW geht davon aus, dass eine Markterklärung für gesteuerte Anlagen auch im Segment bis 100 kW, in dem grundsätzlich keine RLM-Messeinrichtungen erforderlich sind, derzeit nicht umsetzbar und rechtlich erneut angreifbar ist. Die Restriktionen liegen nicht in der Technik des Smart Meter Gateways, sondern im Zusammenspiel des gesetzlichen Rahmens und der Umsetzungsprozesse in den Unternehmen. Die Steuerung einer Vielzahl von Anlagen im Massengeschäft jeweils durch alle Berechtigten nach dem MsbG und dem EEG ist derzeit weder möglich noch umsetzbar.

Auch wenn das Smart Meter Gateway mit einer Steuereinheit verbunden wird, sind die Fragen, wer wann und wie steuert, insbesondere bei Verbrauchsanlagen nach § 14a EnWG bisher und dies seit der erstmaligen Einführung dieser Regelung vor über 10 Jahren nicht geklärt.

Die Markterklärung für gesteuerte Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen ist somit noch nicht sinnvoll. Auch die Erfahrungen der dazu laufenden, vom BMWK geförderten, Pilotprojekte könnten so nicht in die Rolloutstrategie einfließen. Es muss aber sichergestellt sein, dass die Pilotinstallationen auch gegen Entgelt vom Kunden geduldet und die Ergebnisse dieser Projekte genutzt werden können für die Umsetzung in einer weiteren Markterklärung, die Steuerung über die Smart Meter Gateways vorschreibt.

Die Messtellenbetreiber wären nach einer Markterklärung für gesteuerte Anlagen außerdem zum Einbau verpflichtet, ohne dass die Steuerungsfunktion im Massenkundengeschäft tatsächlich genutzt werden könnte. Dies würde vor allem in den Fällen problematisch, in denen die sofortige Steuerung über das intelligente Messsystem gesetzlich vorausgesetzt ist, aber eben weder erprobt noch durchgehend umsetzbar ist. Erschwerend wirkt, dass dann auch keine anderen Steuerungsmöglichkeiten gesetzlich zulässig wären. Beispielsweise dürften direkt vermarktete Anlagen, die nach einer entsprechenden BSI-Markterklärung in Betrieb genommen werden, nur noch über das Smart Meter Gateway gesteuert werden (vgl. § 10b Abs. 2 EEG 2021). Dies ist nach Einschätzung des BDEW aber derzeit tatsächlich nicht möglich.

Die vom BDEW empfohlene Stufung der Fallgruppen verhindert das Auseinanderfallen der tatsächlich möglichen und durch eine Markterklärung vorgeschriebenen Rollout-Szenarien: Für die erhebliche Anzahl von Kleinanlagen bis 25 kW kann der Rollout sofort beginnen. Gleichzeitig ist es zulässig, mit ersten Installationen Erfahrungen und Prozessverbesserung zur Vorbereitung auf die „Steuerung“ im Massengeschäft zu machen.

AnsprechpartnerInnen:

Recht

Constanze Hartmann
Telefon: +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

Geertje Stolzenburg
Telefon: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Energienetze, Regulierung und Mobilität

Maximilian Beier
Telefon: +49 30 300199-1122
maximilian.beier@bdew.de